



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

9. April 2016  
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3243  
Telefax 0211 871-163243



Für die Mitglieder  
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales

60-fach

**Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am  
13.04.2016**

Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2016

Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose Bürgerinnen und Bürger  
mit der Polizei Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes  
zum TOP „Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose Bürgerinnen und  
Bürger mit der Polizei Nordrhein-Westfalen“.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Bericht des  
Ministers für Inneres und Kommunales für die  
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 13.04.2016**

**TOP: Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose Bürgerinnen und Bürger mit der  
Polizei in Nordrhein-Westfalen**

Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2016

Zum Antrag der Fraktion der CDU vom 31.03.2016 nehme ich wie folgt Stellung:

**Ist die Polizei verpflichtet, für alle Bürgerinnen und Bürger, auch mit einer Behinderung, die Auswirkungen auf die Kommunikationsmöglichkeiten hat, gleichermaßen erreichbar und ansprechbar zu sein?**

Bei der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung handelt es sich um eine grundrechtliche Regelung, die in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Hier heißt es, dass niemand wegen seiner Sprache oder seiner Behinderung benachteiligt (oder bevorzugt) werden darf.

Diese Regelung wird durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) weiter konkretisiert. So haben u. a. die Dienststellen des Landes bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und sollen diesen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Menschen mit Behinderung sollen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe (barrierefrei) sämtliche Angebote der Dienststellen des Landes nutzen können (§ 4 BGG NRW).

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, in Deutscher Gebärdensprache oder anderen geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist (§ 8 BGG NRW).

Die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen - KHV NRW) verpflichtet die Dienststellen des Landes darüber hinaus, soweit die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers erforderlich ist, diesen in eigener Verantwortung bereitzustellen und entsprechend zu entschädigen (§§ 4, 5 KHV NRW).

**Welche Möglichkeiten bestehen für Gehörlose zur Kontaktaufnahme mit der Polizei zwecks Erstattung einer Anzeige oder der Schilderung eines Sachverhaltes?**

Hörbehinderten Menschen stehen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Erstattung einer Anzeige wie auch allen anderen Bürgern zur Verfügung. So sind die Polizeidienststellen

- persönlich (z. B. auf den Dienststellen)
- telefonisch (z.B. über den TESS Relay Dienst)
- per Telefax
- per E-Mail
- per Online-Anzeige und
- postalisch

erreichbar. Der aktuell in Entwicklung befindliche neue Internetauftritt der Polizei NRW wird wieder mit Videos in Deutscher Gebärdensprache (DGS) versehen werden. So werden dann auch einzelne so genannte e-Government Elemente wie die Online-Anzeige der Internetwache der Polizei NRW mit Videos in DGS versehen.

Sofern die Möglichkeit besteht, sollten hörbehinderte Menschen gem. § 2 Abs. 1 KHV NRW der Dienststelle rechtzeitig die Art ihrer Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Kommunikationshilfe mitteilen damit Dolmetscher zur Kommunikation zur Verfügung stehen.

Die Polizei NRW unterstützt weiterhin die Arbeitsgruppe Notruf 2.0 auf Bundesebene unter Federführung des BMWi, die sich mit der Entwicklung einer Notfall-App (insbesondere für Menschen mit Behinderung) beschäftigt. Bislang gibt es allerdings noch kein finales Ergebnis.

**Wie wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger auch kurzfristig die Möglichkeit haben, eine Aussage zu machen oder Anzeige zu erstatten und wer übernimmt die Kosten für einen notwendigen Gebärdensprachdolmetscher, wenn die Ansprache der Polizei ungeplant und spontan notwendig ist?**

Dieser Fall tritt nicht nur bei Menschen mit einer Hörbehinderung für die Polizei regelmäßig auf, sondern auch bei anderen Fremdsprachen derer die einschreitenden Bediensteten nicht mächtig sind. Hier verfügt die Polizei NRW über eine Dolmetscherdatei, in der unter anderem auch DGS Dolmetscher verzeichnet sind.

Hierüber besteht für die Polizeidienststellen die Möglichkeit, ggf. auch kurzfristig einen Gebärdensprachdolmetscher zu dem Verwaltungsverfahren hinzuzuziehen.

In Ausnahmefällen, beispielsweise zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann von der Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers abgesehen werden.

Die Kostenübernahme wird geregelt durch das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) sowie die o.g. Kommunikationshilfverordnung Nordrhein-Westfalen (KHV NRW).